

# GR\_GERICHTE U 2021 37 vom 23. April 2021

GR Gerichte, 2021-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2021\\_37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2021_37)

FR: GR\_GERICHTE U 2021 37 du 23 avril 2021

IT: GR\_GERICHTE U 2021 37 del 23 aprile 2021

## Regeste

Staatshaftung

## Erwägungen

### E. 1

Am 8. April 2021 liess A.\_\_\_\_\_ dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden (nachfolgend Verwaltungsgericht) eine E-Mail mit diversen Anträgen zugehen. Das Verwaltungsgericht wies diese Eingabe am 9. April 2021 wegen Formmängeln und (mutmasslich) mangelnder Zuständigkeit ebenfalls per E-Mail zurück. Gleichentags antwortete A.\_\_\_\_\_ erneut mit einer E-Mail, welche das Verwaltungsgericht unbeantwortet liess.

### E. 2

A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Kläger) reichte am 21. April 2021 beim Verwaltungsgericht eine Staatshaftungsklage ein und verlangte Schadenersatz für seine (angeblich) rechtswidrig erfolgte fürsorgerische Unterbringung (FU) in der Höhe von "50'000" pro Tag für die Dauer vom 6. bis 12. April 2021 mit Nachklagevorbehalt, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Zur Begründung verwies er auf die beigelegte Anordnung des Arztes des Kantonsspitals D.\_\_\_\_\_ und seine (mittlerweile unterzeichnete) Eingabe vom 8. April 2021; dort verlangte der Kläger neben dem Schadenersatz die unverzügliche Auflösung des fürsorgerischen Freiheitsentzugs und die Wiederherstellung seiner Bewegungsfreiheit. Aus der ärztlichen Anordnung vom 6. April 2021 geht hervor, dass der Patient am 28. März 2021 per FU in die Klinik B.\_\_\_\_\_ zugewiesen wurde, von wo aus er vor der geplanten Verlegung nach C.\_\_\_\_\_ entflohen sei, angeblich, weil er in der Klinik B.\_\_\_\_\_ keine Medikamente und kein Essen erhalten habe sowie auf dem Boden habe schlafen müssen. Beim Patienten wurde nach seiner Aufgreifung im Kantonsspital D.\_\_\_\_\_ eine (bekannte) paranoide Schizophrenie festgestellt, aktuell mit Wahnvorstellungen, Renitenz und geringer Nahrungszuführung sowie damit einhergehender Selbstgefährdung, so dass die FU in die Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR), Klinik E.\_\_\_\_\_ in C.\_\_\_\_\_, verfügt wurde.

- 3 -

### E. 3

Am 8. April 2021 stellte A.\_\_\_\_\_ bei den PDGR das Gesuch um Entlassung. Mit Schreiben vom 9. April 2021 lehnte diese das Entlassungsgesuch von A.\_\_\_\_\_ aufgrund medizinisch indizierter Fortsetzung der stationären psychiatrischen Behandlung ab. Gegen den ablehnenden Entscheid der PDGR reichte A.\_\_\_\_\_ in der Folge beim Verwaltungsgericht des Kantons D.\_\_\_\_\_ Beschwerde ein.

### E. 4

Vorliegend beantragt der Kläger mit Eingabe vom 21. April 2021 Schaden- ersatz von täglich "50'000" für die (angeblich) unrechtmässige fürsorgeri- sche Unterbringung in den PDGR vom 6. bis 12. April 2021. Der Kläger weist dabei die Haftungsvoraussetzungen, auf welche er seine Klage stützt, nicht nach, er adressiert sie nicht einmal. Er legt weder seine An- sprüche dar noch zeigt er auf, gestützt auf welche Haftungsgrundlagen ihm diese zustünden. Im Weiteren weist er auch die (angebliche) Wider- rechtlichkeit sowie den Bestand und den Umfang des behaupteten Scha- dens nicht nach. Den mangelhaften Nachweis der Haftungsgrundlagen hat vorliegend alleine der Kläger zu vertreten (s. Verhandlungsmaxime nach Art. 55 Abs. 1 ZPO und Dispositionsmaxime nach Art. 58 Abs. 1 ZPO), weshalb er auch die Folgen der Beweislosigkeit nach Art. 8 ZGB zu tragen hat. Da das Fehlen der Haftungsgrundlagen bereits zur Abweisung der Klage führt, kann auf weitere Ausführungen verzichtet werden. Somit erü- brigte sich auch das Einholen einer Klageantwort.

## **E. 5**

Gemäss Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eid- genossenschaft (BV; SR 101) hat jede Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (BGE 143 I 330 E.3, 122 I 271 E.2a). Der Kläger hat keinen Antrag um Ge- währung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt. Selbst wenn ein sol- cher gestellt worden wäre, müsste dieser jedoch aufgrund der offensicht- lichen Aussichtslosigkeit der Klage abgewiesen werden. 6.1. Im Rechtsmittelverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungs- rechtspflege [VRG; BR 370.100]). Die Verfahrenskosten bestehen aus der Staatsgebühr, den Gebühren für die Ausfertigungen und Mitteilungen des

- 7 - Entscheids sowie den Barauslagen (Art. 75 Abs. 1 VRG). Die Staatsge- bühr beträgt höchstens CHF 20'000.--, sie richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirt- schaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen (Art. 75 Abs. 2 VRG). Die Spruchgebühr wird im Sinne von Art. 75 Abs. 2 VRG auf CHF 500.-- festgesetzt und zusammen mit den Kanzleiausgaben dem Ausgang des Verfahrens entsprechend dem Kläger auferlegt. 6.2. Gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG wird Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen besteht, da die Beklagte überdies im vorliegenden Verfahren keine Aufwendungen hatte, vorlie- gend kein Anlass, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. zur Qualifikation einer Staatshaftung als amtlicher Wirkungskreis des Gemeinwesens in einem Verfahren vor Bundesgericht: Urteil des Bun- desgerichts 2C\_816/2017 vom 8. Juni 2018 E.5.3).

## **E. 7**

Zur Rechtsmittelbelehrung sei noch erwähnt, dass das streitberufene Ver- waltungsgericht bei Staatshaftungsfragen als erste Gerichtsinstanz fun- giert und gegen dessen Urteil innert 30 Tagen die Weiterzugsmöglichkeit an das Kantonsgericht Graubünden besteht, soweit es sich um einen erst- instanzlichen Endentscheid in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivil- recht im Sinne von Art. 72 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über das Bun- desgericht (BGG; SR 173.110) handelt (vgl. zum Ganzen Art. 85b VRG als Übergangsbestimmung betreffend "doppelter Instanzenzug" im Kanton Graubünden; Botschaft der Regierung zur Teilrevision des Gerichtsorga- nisationsgesetzes [GOG/Gebietsreform, Heft Nr. 7/2015 – 2016, S. 373];

laut Kantonsamtsblatt vom 4. Februar 2016 ist Art. 85b VRG rückwirkend per 1. Februar 2016 in Kraft gesetzt worden; vgl. VGU U 15 91 vom 13. Juni 2017 E.12). Die Aufzählung in Art. 72 Abs. 2 BGG ist nicht absch-

- 8 - liessend und es können auch öffentlich-rechtliche Entscheidungen mit staatshaftungsrechtlichen Fragestellungen darunterfallen, falls sie einen engen Bezug zum Zivilrecht haben, sich also die Haftung nach denselben Grundsätzen richtet (vgl. KLETT/ESCHER, in: NIGGLI/UEBERSAX/WIPRÄCHTI-GER/KNEUBÜHLER [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., Basel 2018, Art. 72 Rz. 8; vgl. für die Staatshaftung infolge fehlerhafter Behandlung in einem öffentlichen Spital: BGE 139 III 252 E.1.5 und Urteil des Bundesgerichts 4A\_546/2013 vom 13. März 2014 E.2.1). Weiter hat das Bundesgericht entschieden, dass sich aus Art. 85 Abs. 1 lit. a BGG nicht zwingend ergebe, dass alle Fragen der Staatshaftung der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unterliegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_546/2013 vom 13. März 2014 E.3.2.2). Die Beschwerde in Zivilsachen setzt jedoch eine "double instance" voraus (Art. 75 Abs. 2 BGG; BGE 139 III 252 E.1.6). Nach Art. 22 BGG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 und 2 des Reglementes für das Bundesgericht (BGerR; SR 173.110.131) bestimmt sich die Zuteilung eines Geschäfts an eine Abteilung danach, auf welcher Rechtsfrage das Schwergewicht der Entscheidung liegt, im Einzelfall kann wegen der Natur des Geschäfts auch von der reglementarischen Geschäftsverteilung abgewichen werden. Dementsprechend ist für die vorliegende Angelegenheit eine Qualifikation als öffentlich-rechtlicher erstinstanzlicher Endentscheid mit unmittelbarem Zusammenhang zum Zivilrecht nicht auszuschliessen und zur Sicherstellung des ordnungsgemässen Instanzenzugs der Rechtsmittelweg an das Kantonsgericht Graubünden gemäss Art. 85b VRG aufzuzeigen (vgl. aber nunmehr BGE 144 II 281 E.1.1 f., welcher hinsichtlich des Erfordernis einer "double instance" als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde in Zivilsachen in Staatshaftungsfällen unklar ist). III. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.